



KARL LANDSTEINER
PRIVATUNIVERSITÄT FÜR
GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN
SATZUNG

Novelle 2024
Fassung genehmigt vom Senat am 18. März 2024

KARL LANDSTEINER PRIVATUNIVERSITÄT
für Gesundheitswissenschaften

Inhalt

1.	Ziele, leitende Grundsätze und Aufgaben	5
1.1.	Ziele	5
1.2.	Leitende Grundsätze	5
1.3.	Aufgaben	5
2.	Universitätsorgane	6
2.1.	Universitätsleitung	6
2.2.	Advisory Board	8
2.3.	Universitätsrat	8
2.4.	Studiengangsleitung	9
2.5.	PhD-Studienkoordinator:in.....	10
2.6.	Senat	11
2.7.	Studierendenvertretung	12
3.	Organisationsstruktur	13
3.1.	Departments und Fachbereiche	13
3.2.	Universitätskliniken	14
3.3.	Zentrale Verwaltung	16
4.	Personal und Personalauswahl	17
4.1.	Personalauswahl	17
4.2.	Personalkategorien	17
4.2.1.	Wissenschaftliches Personal	17
4.2.2.	Nicht-wissenschaftliches Personal	20
5.	Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung	20
5.1.	Ziele	20
5.2.	Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung	21
5.3.	Frauenförderplan	22
5.3.1.	Ziele und Maßnahmen	22
5.3.2.	Personalaufnahme	22
5.3.3.	Karriereplanung	23
5.3.4.	Arbeitsumfeld	23
5.3.5.	Zusammensetzung von Kommissionen	24
5.3.6.	Forschung	24
5.3.7.	Studium und Lehre.....	24

6.	Berufungsordnung für Universitätsprofessor:innen	24
7.	Studienrechtliche Bestimmungen	26
7.1.	Rechte und Pflichten der Studierenden	26
7.2.	Aufnahmeverfahren	26
7.3.	Prüfungsordnung	27
7.3.1.	Feststellung des Studienerfolgs	27
7.3.2.	Beurteilung des Studienerfolgs	27
7.3.3.	Durchführung von Prüfungen.....	28
7.3.4.	Prüfungseinsicht	29
7.3.5.	Berufung gegen Form und/oder Inhalt von Prüfungen	29
7.3.6.	Nichtigerklärung von Prüfungen	29
7.3.7.	Zeugnisse.....	30
7.3.8.	Wiederholung von Prüfungen	30
7.3.9.	Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen	30
7.4.	Regelstudiendauer, Studiengangshöchstdauer und Beurlaubungen.....	32
7.5.	Urheberrecht	32
7.6.	Studiengebühr	32
7.7.	Geltung	32
8.	Habilitationsordnung	32
8.1.	Habilitation	32
8.2.	Ziel der Habilitation	32
8.3.	Habilitationsantrag	32
8.4.	Einsetzung einer Habilitationskommission	32
8.5.	Voraussetzungen	33
8.6.	Begutachtungsverfahren	34
8.7.	Aufgaben der Habilitationskommission	34
8.8.	Habilitationskolloquium	35
8.9.	Entscheidung der Habilitationskommission	35
8.10.	Erteilung der Lehrbefugnis	35
8.11.	Evaluierung	35
9.	Kommission für Ethik und wissenschaftliche Integrität	36
10.	Richtlinien für akademische Ehrungen	37
10.1.	Arten von Ehrungen und Auszeichnungen	37
10.2.	Voraussetzungen	37

10.2.1. Honorarprofessur	37
10.2.2. Ehrensensator:in	37
10.2.3. Förderer/Förderin	37
10.2.4. Graduierung cum laude	37
10.3. Prozedere	37
10.4. Widerruf von akademischen Ehrungen	38

1. ZIELE, LEITENDE GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

1.1. Ziele

Die Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (KL) bildet auf Basis ihres integrativen Ansatzes eine neue Generation an hoch motivierten Ärzt:innen und Gesundheitswissenschaftler:innen aus. Mit ihrem Bologna-konformen, interdisziplinären Studienangebot öffnet sie den Absolvent:innen den Zugang zu neuen, innovativen Berufsfeldern in den Gesundheitswissenschaften. Die KL betreibt international kompetitive, translationale und klinische Forschung in definierten Schwerpunkten der Gesundheitswissenschaften. Dabei setzt sie auf eine flexible und offene Universitätsstruktur, um rasch und dynamisch auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Die KL etabliert eine international gefragte Forschungsplattform mit Fokus auf die gesundheitspolitisch hoch relevanten Schlüsselfelder Humanmedizin sowie Psychologie. Angesiedelt im Umfeld einer erfolgreichen Lehr- und Forschungslandschaft am Campus Krems und im Universitätsklinikverbund St. Pölten, Krems, Tulln und Eggenburg strebt die KL Forschungsk Kooperationen und Vernetzungen mit nationalen und internationalen Partner:innen an.

1.2. Leitende Grundsätze

Die leitenden Grundsätze für die KL bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

1. Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867);
2. Verbindung von Forschung und Lehre;
3. Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
4. Lernfreiheit;
5. Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge;
6. Mitsprache der Studierenden;
7. Nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolvent:innen sowie des wissenschaftlichen Universitätspersonals;
8. Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;
9. Gleichstellung von Frauen und Männern;
10. Diversität und soziale Chancengleichheit;
11. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.
12. Nachhaltigkeit

1.3. Aufgaben

Die KL erfüllt im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende Aufgaben:

1. Ausbildung der Studierenden, wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten;
2. Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre);
3. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und ärztlichen Nachwuchses;

4. Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre innerhalb der Universität und im Zusammenwirken mit den Krankenanstalten St. Pölten, Krems, Tulln und Eggenburg;
5. Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre;
6. Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis;
7. Diversity Management, Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung.

2. UNIVERSITÄTSORGANE

2.1. Universitätsleitung

(1) Die KL wird von einem Rektorat geleitet. Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Universitätsrat, dem Senat oder einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind.

Das Rektorat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung eines Entwurfs des Entwicklungsplans;
2. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen;
3. Erstellung eines Entwurfs für die Zielvereinbarung mit dem Universitätsrat;
4. Erstellung eines Budgetvoranschlags;
5. Erstellung eines Vorschlags zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Organisationseinheiten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen;
6. Festlegung der Aufgaben, Ordnung und Strukturierung der Einrichtung Verwaltungsservice;
7. Erstellung von Vorschlägen zur Einführung, Änderung und Auflösung von Studiengängen einschließlich Curricula;
8. Genehmigung der Curricula nach Beschluss durch den Senat zur Vorlage an die Generalversammlung der KL und Antragstellung an die Akkreditierungsbehörde;
9. Festlegung der Widmung von Universitätsprofessor:innen;
10. Bestellung und Abberufung der Leiter:innen von Organisationseinheiten, Universitätskliniken, Klinischen Abteilungen, Klinischen Instituten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der Einrichtung Verwaltungsservice;
11. Bestellung und Abberufung der Studiengangsleiter:innen sowie des:der PhD-Studienkoordinator:in;
12. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter:innen von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und den Studiengangsleiter:innen;
13. Erteilung der Lehrbefugnis (Venia Docendi);
14. Erlassung von zentralen Ordnungen (insbesondere Wahlordnungen, Hausordnung etc.) der Universität;
15. Erlassung von Habilitations- und Berufungsrichtlinien auf Vorschlag des Senats;
16. Erlassung eines Rahmenplans zum Diversitätsmanagement;
17. Erlassung von Richtlinien zur „Good Scientific Practice“ auf Vorschlag der Kommission für Ethik und wissenschaftliche Integrität;
18. Erlassung von Richtlinien für präklinische Studienprotokolle (Tierversuche) auf Vorschlag der Kommission für Ethik und wissenschaftliche Integrität;
19. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens.

- (2) Dem Rektorat gehören der:die Rektor:in, der:die Prorektor:in sowie bis zu zwei Vizerektor:innen an. Rektor:in und Prorektor:in üben ihre Funktionen hauptamtlich aus.
- (3) Als Rektor:in und Prorektor:in fungieren die Geschäftsführer:innen der KL GmbH nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung. Die Funktionsdauer beträgt sechs Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Funktionen des:der Rektor:in und des:der Prorektor:in sind öffentlich auszuschreiben. Ab der Gründung der KL nächstfolgenden Bestellung des Rektorats hat der Senat das Recht, zu den Ausschreibungstexten binnen einer Frist von 14 Tagen ab Vorlage durch die Generalversammlung der KL GmbH eine Stellungnahme abzugeben. Nach Ablauf der Frist kann die Ausschreibung jedenfalls durchgeführt werden.
- (5) Ab der der Gründung der KL nächstfolgenden Bestellung des Rektorats erfolgt die Bestellung des:der Rektor:in aus einem Dreivorschlag einer Findungskommission, der die für die Funktion am besten geeignete:n Kandidat:innen enthalten muss. Die Findungskommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, nämlich der:dem Vorsitzenden des Universitätsrats, der:dem Vorsitzenden des Senats sowie zwei von der Generalversammlung der KL GmbH und zwei vom Senat bestellten Mitgliedern. Die Findungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder. Sie übermittelt eine Liste geeigneter Kandidat:innen an den Senat, der daraus einen Dreivorschlag an die Generalversammlung der KL GmbH erstellt. Die Generalversammlung der KL GmbH hat den Vorschlag an den Senat zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeignete:n Kandidat:innen enthält. Kommt innerhalb einer Frist von zwei Monaten kein Dreivorschlag zustande, kann die Bestellung des:der Rektor:in durch die Generalversammlung der KL GmbH dennoch erfolgen.
- (6) Ab der der Gründung der KL nächstfolgenden Bestellung des Rektorats erfolgt die Bestellung des:der Prorektor:in auf Vorschlag des:der Rektor:in nach Anhörung des Senats durch die Generalversammlung der KL.
- (7) Die Bestellung der Vizerektor:innen erfolgt auf Vorschlag des:der Rektor:in und nach Anhörung des Senats durch den Universitätsrat. Die Funktionsdauer entspricht der Funktionsdauer der Geschäftsführer:innen, eine Wiederbestellung ist möglich. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur KL endet die Funktionsdauer automatisch.
- (8) Rektor:in, Prorektor:in und Vizerektor:innen können wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung auf Antrag des Universitätsrats und des Senats durch die Generalversammlung der KL GmbH aus ihrer Funktion abberufen werden. Sollte der:die Rektor:in bzw. Prorektor:in seine:ihre Funktion zurücklegen oder abberufen werden, so ist er:sie auch aus der Funktion der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der KL GmbH abzubrufen.
- (9) Der:Die Rektor:in leitet die Universität und vertritt sie nach außen. Gegenüber der Generalversammlung vertritt der:die Rektor:in die KL gemeinsam mit dem:der Prorektor:in.
- (10) Der:Die Rektor:in ist oberste:r Vorgesetzte:r des Universitätspersonals.
- (11) Das Rektorat erlässt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Generalversammlung der KL GmbH bedarf. In der Geschäftsordnung sind die Verantwortungsbereiche von Rektor:in,

Prorektor:in und der Vizerektor:innen in Studium und Lehre, Forschung, administrativen und technischen Angelegenheiten und die Vertretungsbefugnis festzulegen. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von beiden Geschäftsführer:innen zu treffen. Die Mitglieder des Rektorats sind bei Wahrnehmung der universitären Aufgaben (Abs. 1) an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

2.2. Advisory Board

- (1) Zur Beratung des Rektorats kann ein Advisory Board eingerichtet werden.
- (2) Das Advisory Board besteht aus Personen, die nachweislich internationale Reputation in einem der Geschäftsfelder der KL aufweisen und kein Beschäftigungsverhältnis zu einer österreichischen tertiären Bildungsinstitution haben.
- (3) Die Bestellung von Mitgliedern des Advisory Boards erfolgt durch das Rektorat.

2.3. Universitätsrat

- (1) Die KL hat einen Universitätsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der KL leisten können. Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen nicht Angehörige der KL sein.
- (2) Fünf Mitglieder des Universitätsrats fungieren gleichermaßen als Mitglieder des Aufsichtsrats der KL GmbH. Ab der der Gründung der KL nächstfolgenden Bestellung des Aufsichtsrats der KL GmbH hat der Senat das Recht auf Zustimmung zu den von den Gesellschaftern der KL GmbH zur Wahl in den Aufsichtsrat nominierten Personen mit Ausnahme des:der vom Land Niederösterreich nominierten Vertreters:in. Kommt innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine Nominierung zustande, kann die Bestellung des Aufsichtsrats der KL GmbH durch die Generalversammlung der KL GmbH dennoch erfolgen. Zwei weitere Mitglieder des Universitätsrats werden direkt vom Senat bestellt. Der Universitätsrat wählt für die Dauer der Funktionsperiode aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und zwei Stellvertreter:innen.
- (3) Die Funktionsdauer richtet sich nach der Funktionsdauer für den Aufsichtsrat gemäß dem Gesellschaftsvertrag der KL GmbH, eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Universitätsrats können wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung auf Antrag des Rektorats und des Senats aus ihrer Funktion abberufen werden. Sollte ein Mitglied des Universitätsrats seine:ihre Funktion zurücklegen oder abberufen werden, so ist er:sie, wenn er:sie auch Mitglied des Aufsichtsrates ist, auch aus der Funktion des Mitglieds des Aufsichtsrats der KL GmbH abzu berufen.

(5) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Aufsichtsrats der KL GmbH werden gemeinsam mit den Sitzungen des Universitätsrates abgehalten, wobei die Beschlusspunkte jeweils gekennzeichnet werden, ob diese vom Aufsichtsrat oder vom Universitätsrat behandelt werden.

(6) Der Universitätsrat oder einzelne seiner Mitglieder können unbeschadet der Pflicht zur Berichterstattung der Universitätsleitung gem. § 28a GmbH-G durch die:den Vorsitzende:n verlangen, dass die Universitätsleitung dem Universitätsrat in seiner Gesamtheit über sonstige Angelegenheiten der KL und der KL GmbH Bericht erstattet.

(7) Neben den Kontrollpflichten des Aufsichtsrates gem. § 30j GmbH-G steuert der Universitätsrat die mittelfristige Entwicklung der KL durch mehrjährige Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat.

(8) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Entwicklungsplans und Berichts an die Generalversammlung;
2. Genehmigung der Widmung von Universitätsprofessor:innen;
3. Genehmigung von Vorschlägen des Rektorats zu Entwürfen der Zentralen Ordnungen;
4. Genehmigung von Vorschlägen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Organisationseinheiten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen;
5. Genehmigung des Rahmenplans zum Diversitätsmanagement;
6. Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Rektorat;
7. Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die ihm als Aufsichtsrat der KL GmbH zukommen;
8. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihm von der Universitätsleitung vorgelegt werden.
9. Bestellung von bis zu zwei Vizerektor:innen auf Vorschlag des:der Rektor:in und nach Anhörung des Senats.

(10) Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei Wahrnehmung der universitären Aufgaben (Abs. 9) an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

2.4. Studiengangsleitung

(1) Die KL ist entsprechend den angebotenen Studiengängen in Programmbereiche gegliedert:

1. den Programmbereich Medical Science und Humanmedizin,
2. den Programmbereich Psychologie und
3. den Programmbereich PhD-Studien.

(2) Die Leitung jedes Studiengangs und des zugehörigen Programmbereichs (lt. 2.4.(1) Punkte 1-3) obliegt einem:einer Studiengangsleiter:in. Die Leitung des Programmbereichs PhD-Studien (lt. 2.4.(1) Punkt 4) obliegt einem:einer PhD-Studienkoordinator:in, die Leitung der einzelnen PhD-Programme obliegt den PhD-Programmkoordinator:innen (siehe PhD-Curriculum).

(3) Der:Die Studiengangsleiter:in und bis zu zwei Stellvertreter:innen werden vom Rektorat nach Anhörung des Senats bestellt. Zum:Zur Studiengangsleiter:in ist vom Rektorat eine entsprechend qualifizierte Person aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals zu bestellen. Der:Die Studiengangsleiter:in und deren Stellvertreter:innen können aus wichtigem Grund von ihrer Funktion abberufen werden.

(4) Die Funktionsdauer der Studiengangsleiter:innen und deren Stellvertreter:innen beträgt drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses zur KL. Wiederbestellungen sind möglich. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Studiengangsleiter:innen und deren Stellvertreter:innen ihre Funktion vorübergehend weiter aus. Scheidet ein:e Studiengangsleiter:in oder ein:e Stellvertreter:in vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist für den Rest der Funktionsperiode ein:e neue:r Studiengangsleiter:in oder Stellvertreter:in zu bestellen.

(5) Der:Die Studiengangsleiter:in ist für alle Planungen und operativen Angelegenheiten des Studiengangs und des zugehörigen Programmbereichs zuständig und vertritt ihn gegenüber dem Rektorat. Ihm:Ihr obliegt insbesondere die Organisation des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs für den jeweiligen Studiengang gemäß Satzung und Curricula. Die näheren Festlegungen erfolgen in einer Zielvereinbarung mit dem Rektorat.

(6) Bei der Wahrnehmung ihrer operativen Leitungsaufgaben stützen sich die Studiengangsleiter:innen bzw. die PhD-Programmkoordinator:innen auf Beschlüsse und Empfehlungen des Rektorats bzw. der:des PhD-Studienkoordinator:in und des Senats. Der:Die Studiengangsleiter:in ist fachlich Vorgesetzte:r des dem Programmbereich zugeordneten Personals.

(7) Der:Die Studiengangsleiter:in hat für jedes Studienjahr einen Jahresbericht zu erstellen und dem Rektorat zu übermitteln.

2.5. PhD-Studienkoordinator:in

(1) Das Rektorat bestellt aus dem Kreis der PhD-Programmkoordinator:innen nach Anhörung des Senats eine:n PhD-Studienkoordinator:in und eine:n Stellvertreter:in. Der:Die PhD- Studienkoordinator:in und dessen:deren Stellvertreter:in können aus wichtigem Grund von seiner:ihrer Funktion abberufen werden.

(2) Die Funktionsdauer des:der PhD-Studienkoordinator:in und dessen:deren Stellvertreter:in beträgt drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses zur KL. Wiederbestellungen sind möglich. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, übt der:die im Amt befindliche PhD-Studienkoordinator:in seine:ihre Funktion vorübergehend weiter aus. Scheidet der:die PhD-Studienkoordinator:in vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist für den Rest der Funktionsperiode ein:e neue:r PhD-Studienkoordinator:in zu bestellen.

(3) Dem:Der PhD-Studienkoordinator:in obliegt die Koordination der PhD-Studien und deren Umsetzung. Im Rahmen der Koordination der PhD-Studien hat der:die PhD-Studienkoordinator:in insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Erstellung von Vorschlägen für PhD- Studien und -änderungen zur Vorlage an das Rektorat,
2. Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von PhD-Studien und/oder Teilen davon,
3. Koordination der Weiterentwicklung der PhD-Studien,
4. Erstellung von Vorgaben für die Lehrveranstaltungsgestaltung,
5. Genehmigung der Stundenpläne auf Vorschlag der PhD-Programmkoordinator:innen,
6. Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung von Lehrenden an das Rektorat auf Vorschlag der PhD-Programmkoordinator:innen,

7. Erstellung von Standards für die Betreuung von wissenschaftlichen Publikationen und Dissertationen,
8. Durchführung der Evaluierung von Lehrveranstaltungen im Auftrag des Rektorats
9. Mitwirkung bei der Qualitätssicherung der PhD-Studien
10. Entscheidung in studienrechtlichen Belangen, insbesondere in Angelegenheiten des Prüfungswesens, bei Beurlaubung von PhD-Studierenden, bei Ausstellung von Zeugnissen, in Anerkennungsfragen und bei Dissertationen.

2.6. Senat

(1) Zur Vertretung der akademischen Interessen besteht an der KL ein Senat. Dem Senat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Vertreter:innen der mit der KL assoziierten Universitätskliniken (Abs. 2),
2. Vertreter:innen des an der KL beschäftigten wissenschaftlichen Personals (Abs. 3),
3. ein:e Vertreter:in des an der KL beschäftigten nicht-wissenschaftlichen Personals (Abs. 4),
4. drei Vertreter:innen der ordentlichen Studierenden (Abs. 5).

(1a) Für jedes Mitglied ist gem. der in Abs. (2) bis (5) festgelegten Verfahren je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Je ein:e Vertreter:in der NÖ Landesgesundheitsagentur ist für jedes Universitätsklinikum (St. Pölten, Krems und Tulln) aus dem Kreis der Ärzt:innen mit Venia Docendi oder einer gleichwertigen Qualifikation von den Leiter:innen der jeweiligen Klinischen Abteilungen und Klinischen Institute zu wählen. Je ein:e Vertreter:in von nicht der NÖ LGA zuordenbaren Klinischen Kooperationspartnern ist aus dem Kreis der Angestellten mit Venia Docendi oder einer gleichwertigen Qualifikation zu wählen.

(3) Die Vertreter:innen des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind in gleicher Anzahl wie die unter Abs. 2 zu wählenden Mitglieder von allen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals, die in einem Anstellungsverhältnis zur KL stehen, zu wählen.

(4) Der:Die Vertreter:in des nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonals ist von allen Angehörigen des nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonals, die in einem Anstellungsverhältnis zur KL stehen, zu wählen.

(5) Die Vertreter:innen der Studierenden und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 zu entsenden.

(6) Die Mitglieder des Senats wählen aus ihrem Kreis eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in.

(7) Die Mitglieder des Rektorats, die Studiengangsleiter:innen sowie der:die PhD-Studienkoordinator:in sind zu den Sitzungen des Senats als Auskunftspersonen ohne Stimmrecht einzuladen.

(8) Die Dauer der Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Senats ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

- (9) Der Senat hat folgende Aufgaben:
1. Recht zur Stellungnahme in Angelegenheiten der Forschung und der Lehre von grundsätzlicher Bedeutung;
 2. Genehmigung von Vorschlägen des Rektorats zum Entwurf der Satzung und von Satzungsänderungen;
 3. Recht zur Stellungnahme zum Entwicklungsplan;
 4. Recht zur Stellungnahme bei Einführung, wesentlichen Änderung und Auflösung von Studiengängen und Curricula;
 5. Beschluss von neuen Curricula und Curriculumsänderungen auf Vorschlag des Rektorats zur Vorlage an die Generalversammlung der KL zur Genehmigung;
 6. Recht zur Stellungnahme bei Errichtung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Universitätskliniken, Klinischen Abteilungen und Klinischen Instituten;
 7. Recht zur Stellungnahme bei Sach- und Personalmittelverteilung an die Organisationseinheiten;
 8. Recht zur Stellungnahme bei Bestellung der Studiengangsleiter:innen und deren Stellvertreter:innen;
 9. Recht zur Stellungnahme bei Bestellung der:des PhD-Studienkoordinator:in und dessen:deren Stellvertreter:in;
 10. Recht zur Stellungnahme bei Bestellung der Leiter:innen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Universitätskliniken, Klinischen Abteilungen und Klinischen Institute;
 11. Recht zur Stellungnahme bei Bestellung der Mitglieder der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung;
 12. Recht zur Stellungnahme bei Bestellung der Mitglieder der Kommission für Ethik und wissenschaftliche Integrität;
 13. Recht zur Stellungnahme zum Jahresbericht der Studiengangsleiter:innen gegenüber dem Rektorat;
 13. Erstellung von Vorschlägen für Richtlinien für Berufungs- und Habilitationsverfahren zur Vorlage an das Rektorat;
 14. Mitwirkung an der Bestellung des:der Rektor:in;
 15. Recht zur Stellungnahme zur Bestellung des:der Prorektor:in;
 16. Recht zur Stellungnahme zur Bestellung der Vizerektor:innen
 17. Mitwirkung an der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der KL GmbH und Recht zur Bestellung von zwei Mitgliedern des Universitätsrates;
 18. Mitwirkung an Berufungsverfahren;
 19. Mitwirkung an Habilitationsverfahren;
 20. Mitwirkung an der Verleihung akademischer Ehrungen;
 21. Entscheidung über Anträge auf Verleihung des Titels „Clinical Assistant Professor“
 22. abschließende Entscheidung über Beschwerden und Einsprüche von Studierenden in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrag betreffen.
- (10) Der Senat kann für einzelne Angelegenheiten ständige oder befristete Kommissionen oder Ausschüsse bilden.
- (11) Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(12) Die Mitglieder des Senats sind bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Abs.9) an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

2.7. Studierendenvertretung

(1) Die Wahl der Studierendenvertreter:innen an der KL erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG).

(2) Neben den gemäß den Bestimmungen des HSG einzurichtenden Studierendenvertreter:innen sind an der KL für jede Studienrichtung und jeden Studierendenjahrgang Jahrgangssprecher:innen vorzusehen. Nähere Bestimmungen zur Wahl der Jahrgangssprecher:innen sind in einer Wahlordnung festzulegen, die vom Rektorat zu erlassen ist.

(3) Die Jahrgangssprecher:innen vertreten die Interessen der jeweiligen Studierendenkohorte gegenüber der Studierendenvertretung gem. HSG.

(4) Die Studierendenvertretung gem. HSG hat das Recht, Vorschläge und Stellungnahmen in allen die Studierenden betreffenden Angelegenheiten abzugeben. Die Studierendenvertretung gem. HSG hat Anspruch auf Information seitens der Studiengangsleiter:innen und des Rektorats zu allen die Studierenden betreffenden Angelegenheiten.

(5) Die Studierendenvertreter:innen gem. HSG haben das Recht, eine:n Studierende:n in ihrer Vertretung als unabhängige:n Beobachter:in zu Prüfungen zu entsenden. Die Teilnahme der Beobachterin:des Beobachters bedarf der vorherigen Einwilligung des Prüflings.

(6) Die Studierendenvertreter:innen gem. HSG haben Anspruch auf angemessene Unterstützung durch die KL.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

3.1. Departments und Fachbereiche

(1) Unter fachlichen Gesichtspunkten können Fachbereiche und fachübergreifend Departments gebildet werden.

(2) Fachbereiche sind in der Regel an eine gewidmete Professur gebunden und werden von einem:einer an die KL berufenen Professor:in geleitet.

(3) In Ausnahmefällen können Fachbereiche auch eingerichtet werden, ohne dass mit dieser Einrichtung eine Professur verbunden ist. Über eine derartige Einrichtung entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats. Für die Bestellung von Leiter:innen derartiger Fachbereiche gilt sinngemäß Abs. (5).

(4) Departments werden nach Anhörung des Senats durch das Rektorat mit Genehmigung des Universitätsrats eingerichtet.

- (5) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Departments und dessen:deren Stellvertreter:in ist vom Rektorat nach Anhörung des Senats eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur KL zu bestellen. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses zur KL oder wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht. Wiederbestellungen für jeweils weitere fünf Jahre sind möglich. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, übt der:die im Amt befindliche Leiter:in ihre Funktion vorübergehend weiter aus. Scheidet der:die Leiter:in vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist für den Rest der Funktionsperiode ein:e neue:r Leiter:in zu bestellen.
- (6) Der:Die Leiter:in eines Departments kann vom Rektorat aus wichtigem Grund von seiner:ihrer Funktion abberufen werden.
- (7) Die Ordnung des Departments wird auf Vorschlag der Leitung vom Rektorat erlassen.
- (8) Den Departments werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen sachlichen, personellen und räumlichen Ressourcen nach Maßgabe des Budgetplans zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.
- (9) Die Leiter:innen der Departments haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und deren Umsetzung;
 2. Führung der laufenden Geschäfte;
 3. Entscheidung über den leistungsadäquaten Einsatz der der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen;
 4. Organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit;
 5. Organisatorische Unterstützung der Lehre;
 6. Führung von Mitarbeiter:innengesprächen sowie Mitarbeiter:innenführung und Ausübung der Funktion der:des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal;
 7. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen;
 8. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung;
- (10) Die Leiter:innen der Departments haben für jedes Studienjahr einen Jahresbericht über die Leistungen der Organisationseinheit zu erstellen und dem Rektorat zu übermitteln.
- (11) Über die Fortführung jedes Departments ist spätestens nach fünf Jahren aufgrund einer externen Evaluation zu entscheiden.

3.2. Universitätskliniken

- (1) Die KL erfüllt die Aufgaben der klinisch-medizinischen Forschung und Lehre im Zusammenwirken mit den NÖ Landeskliniken St. Pölten, Krems und Tulln der NÖ Landesgesundheitsagentur, die jeweils als Universitätsklinikum fungieren. Diese Zusammenarbeit wird in einem Kooperationsvertrag näher geregelt.
- (2) Innerhalb des Programmbereichs Medical Science und Humanmedizin wird ein Klinischer Bereich mit Universitätskliniken zur Durchführung klinisch-medizinischer Lehre und Forschung eingerichtet. Die Universitätskliniken sind Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs der KL. Die Universitätskliniken

sind in Klinische Abteilungen und Klinische Institute gegliedert, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung gemäß § 7 Abs 4 KAKuG oder einer gleich zu wertenden Einrichtung der jeweiligen Landeskliniken haben.

(3) Als Universitätskliniken und der in diesen zusammengefassten Klinischen Abteilungen und Klinischen Institute fungieren die in Anlage 1 („Organisationsstruktur“) genannten Abteilungen und deren Untergliederungen der NÖ Landeskliniken Krems, Tulln und St. Pölten, die einen integrierten Bestandteil dieser Satzung bildet.

(4) Die Organisationsstruktur des Klinischen Bereichs der KL und der Universitätskliniken Krems, Tulln und St. Pölten ist aufeinander abgestimmt und beruht auf dem Einvernehmen zwischen der KL und der NÖ Landesgesundheitsagentur.

(5) Änderungen der Organisationsstruktur des Klinischen Bereichs der KL erfolgen nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Universitätsrats durch das Rektorat und bedürfen des vorhergehenden Einvernehmens mit der NÖ Landesgesundheitsagentur.

(6) Zum:Zur Leiter:in einer Klinischen Abteilung oder eines Klinischen Instituts ist vom Rektorat nach Anhörung des Senats der:die Leiter:in der entsprechenden Abteilung oder des entsprechenden Instituts der Universitätskliniken Krems, Tulln und St. Pölten zu bestellen. Nähere Bestimmungen über die Einbindung der KL bei der Ausschreibung von Abteilungs- und Institutsleiter:innen und der Festlegung der wissenschaftlichen Qualifikation als Aufnahmevoraussetzung sind im Kooperationsvertrag mit der NÖ Landesgesundheitsagentur festzulegen.

(7) Zum:Zur Leiter:in einer Universitätsklinik ist vom Rektorat auf Vorschlag der NÖ Landesgesundheitsagentur und nach Anhörung des Senats aus dem Kreis der Leiter:innen der Klinischen Abteilungen und Klinischen Institute der betreffenden Universitätsklinik eine für die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre entsprechend qualifizierte Person zu bestellen.

(8) Besteht eine Universitätsklinik aus mehr als zwei Klinischen Abteilungen bzw. Klinischen Instituten, erfolgt die Nominierung durch die Leiter:innen der Klinischen Abteilungen bzw. Klinischen Institute der betreffenden Universitätsklinik als Ergebnis einer geheimen Wahl aus dem Kreis der Leiter:innen dieser Klinischen Abteilungen bzw. Klinischen Institute. Dem Rektorat ist rechtzeitig vor der Wahl die Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist eine Stellungnahme zu den potentiellen Kandidat:innen abzugeben. Besteht die Universitätsklinik nur aus einer Klinischen Abteilung oder einem Klinischen Institut, wird der:die Leiter:in dieser Klinischen Abteilung bzw. dieses Klinischen Instituts als Leiter:in der Universitätsklinik nominiert. Besteht die Universitätsklinik aus zwei Klinischen Abteilungen bzw. Klinischen Instituten, erfolgt für jede Funktionsperiode abwechselnd die Nominierung eines:einer der beiden Leiter:innen, soweit diese nichts anderes vereinbaren.

(9) Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ende der Funktion als Abteilungsleiter:in an der betreffenden Universitätsklinik oder wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht. Wiederbestellungen für jeweils weitere drei Jahre sind möglich. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, übt der:die im Amt befindliche Leiter:in seine:ihre Funktion vorübergehend weiter aus. Scheidet der:die Leiter:in vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist für den Rest der Funktionsperiode ein:e neue:r Leiter:in zu bestellen.

- (10) Die Leiter:innen der Universitätskliniken sind verpflichtet, neben den ihnen auf Grund ihrer krankenanstaltenrechtlichen Funktion zukommenden Aufgaben auch die Aufgaben der KL zu erfüllen, insbesondere:
1. Vereinbarungen mit dem Rektorat über den Beitrag der Universitätsklinik zur Forschungsstrategie der KL;
 2. Organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit;
 3. Durchführung der Lehre gemäß Kooperationsvertrag;
 4. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen der KL;
 5. Mitwirkung bei Evaluierungen und Maßnahmen der Qualitätssicherung der KL und deren Umsetzung.
- (11) Die Leiter:innen der Universitätskliniken haben für jedes Studienjahr einen Jahresbericht über die Leistungen der Organisationseinheit zu erstellen und dem Rektorat zu übermitteln.
- (12) Die Leiter:innen der Klinischen Abteilungen, Klinischen Institute und Universitätskliniken sind berechtigt, die Funktionsbezeichnung „Leiter der (ergänze hier die Organisationseinheit)“ oder „Leiterin der (ergänze hier die Organisationseinheit)“ zu führen. Leiter:innen der Klinischen Abteilungen, Klinischen Institute und Universitätskliniken mit Venia Docendi sind berechtigt, für die Dauer der Ausübung dieser Funktion den Titel "Clinical Associate Professor" zu führen, ohne Venia Docendi sind sie berechtigt, den Titel „Clinical Assistant Professor“ zu führen.
- (13) Vom Rektorat ist nach Nominierung durch die NÖ Landesgesundheitsagentur auf Vorschlag der Leiterin:des Leiters der jeweiligen Universitätsklinik eine entsprechend qualifizierte Person zum:zur Stellvertreter:in der Leiterin:des Leiters der Universitätsklinik zu bestellen.
- (14) Vom Rektorat ist nach Nominierung durch die NÖ Landesgesundheitsagentur auf Vorschlag der Leiterin:des Leiters der jeweiligen Klinischen Abteilung oder des jeweiligen Klinischen Instituts eine entsprechend qualifizierte Person zum:zur Stellvertreter:in der Leiterin:des Leiters der Klinischen Abteilung oder des Klinischen Instituts zu bestellen.
- (15) Stellvertreter:innen nehmen die Funktion der Person, die sie vertreten, im Fall kurzfristiger Verhinderungen, sowie bei andauernden Verhinderungsfällen bis zur Neubesetzung der Leitungsfunktion wahr. Sie sind berechtigt, die Funktionsbezeichnung „stellvertretender Leiter der (ergänze hier die Organisationseinheit)“ oder „stellvertretende Leiterin der (ergänze hier die Organisationseinheit)“ zu führen.
- (16) Der:Die Leiter:in einer Universitätsklinik bzw. einer Klinischen Abteilung oder eines Klinischen Instituts und der:die Stellvertreter:in kann vom Rektorat im Einvernehmen mit der NÖ Landesgesundheitsagentur unbeschadet der krankenanstaltenrechtlichen Funktion als Abteilungsleiter:in aus wichtigem Grund von seiner:ihrer Funktion im Rahmen der KL abberufen werden.
- (17) Nähere Bestimmungen über die Leiter:innenbestellung sind im Kooperationsvertrag mit der NÖ Landesgesundheitsagentur festzulegen.
- (18) Die KL kann an Personen aus den Universitätskliniken, die entsprechende klinisch-praktische und Lehr-Erfahrung aufweisen, und im Bereich der Lehre und Lehrkoordination an der KL hervorragende Leistungen erbringen, für bestimmte Zeit den Titel „Clinical Assistant Professor“ verleihen.

3.3. Zentrale Verwaltung

- (1) Zur Erfüllung von zentralen operativen und administrativen Aufgaben bestehen Verwaltungseinrichtungen und Stabsstellen.
- (2) Die Festlegung der Aufgaben, Ordnungen sowie eine allfällige Strukturierung obliegt dem Rektorat.
- (3) Das Rektorat bestellt für die Verwaltungseinrichtungen und die Stabsstellen jeweils eine:n Leiter:in, soweit diese Aufgabe nicht von einem Mitglied des Rektorats wahrgenommen wird.
- (4) Den Leiter:innen der Verwaltungseinrichtungen und Stabstellen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden administrativen Geschäfte;
 2. Koordination des Verwaltungsbereichs/der Stabstelle;
 3. Prozess-, Projekt- und Qualitätsmanagement;
 4. Mitarbeiter:innenführung und Ausübung der Funktion der:des Dienstvorgesetzten für das zugeordnete Universitätspersonal;
 5. Führen von Mitarbeiter:innengesprächen;
 6. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen;
 7. Erstattung von Leistungsberichten.

4. PERSONAL UND PERSONALAUSWAHL

4.1. Personalauswahl

- (1) Alle freien Stellen sind vom Rektorat öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.
- (2) In folgenden Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden:
 1. bei der Besetzung von Stellen, die ausschließlich für Aufgaben in der Lehre und mit geringem Stundenausmaß (Lehrauftrag) vorgesehen sind, und
 2. bei Stellen für zeitlich befristete Drittmittelprojekte, wenn die Bestimmungen des Geldgebers dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die Auswahl des Personals an der KL erfolgt nach einem transparenten, kompetitiven und qualitätsorientierten Verfahren. In der Ausschreibung ist das jeweilige Anforderungsprofil anzugeben, das für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommt und die geforderten Qualifikationen enthält.
- (4) Arbeitsverträge sind vom: von der Rektor:in nach Anhörung der Leiterin: des Leiters der betreffenden Organisationseinheit, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, abzuschließen.

4.2. Personalkategorien

4.2.1. Wissenschaftliches Personal

(1) Zum wissenschaftlichen Personal zählen Universitätsprofessor:innen, die Leiter:innen der Klinischen Abteilungen, Klinischen Institute und Universitätskliniken gemäß § 3.2.6, Assistenzprofessor:innen („Assistant Professors“), Assoziierte Professor:innen („Associate Professors“), Senior Scientists, Senior Lecturers, PostDocs, PreDocs, Lektor:innen und studentische Mitarbeiter:innen.

(2) Universitätsprofessor:innen werden nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 6 in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen. Der:die Universitätsprofessor:in hat nach Maßgabe des Arbeitsvertrags insbesondere

1. dieses Fach in Forschung und Lehre zu vertreten und zu fördern sowie sich an der Erfüllung der Forschungsaufgaben der Organisationseinheit, der er:sie zugeteilt sind, zu beteiligen;
2. selbstständig Lehrveranstaltungen durchzuführen und Prüfungen abzuhalten.
Zur Lehrverpflichtung gehört auch die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen und die Betreuung der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen;
3. Studierende und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu betreuen;
4. Wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen;
5. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken;
6. die Entwicklung und Weiterbildung des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonals sicherzustellen, für den der:die Universitätsprofessor:in als Vorgesetzte:r verantwortlich ist.

(3) Die KL kann einem:einer wissenschaftlichen Mitarbeiter:in den Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung anbieten, soweit die von diesem:dieser bereits erbrachten wissenschaftlichen Leistungen das Erreichen der geforderten hohen Qualifikation erwarten lassen. Die Qualifizierungsziele sind so festzulegen, dass sie im Regelfall innerhalb von vier Jahren erreichbar sind. Das Rektorat legt die Zahl der Stellen, für die eine Qualifizierungsvereinbarung in Betracht kommt, im Rahmen einer internen Strukturplanung fest.

(4) Assistenzprofessor:innen sind wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Dem:der Assistenzprofessor:in ist ausreichend Zeit zum Erreichen der Qualifikation zu gewähren und die Qualifizierung entsprechend zu fördern und insbesondere jene Möglichkeiten und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zum Erreichen der Qualifikation notwendig sind.

(5) Erreicht der:die Assistenzprofessor:in die Qualifikation entsprechend der getroffenen Vereinbarung, wird ein befristetes Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Vertragszeit auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, wenn der:die Arbeitnehmer:in der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht widerspricht. Der:die Arbeitnehmer:in ist entsprechend seiner:ihrer Qualifikation zu verwenden und führt den Titel „assozierte:r Professor:in“.

(6) Assoziierte Professor:innen haben das Recht, die wissenschaftliche/künstlerische Lehre in ihrem Fach mittels der Einrichtungen der Universität eigenverantwortlich und in gleicher Weise wie Universitätsprofessor:innen auszuüben, die Einrichtungen dieser Universität für wissenschaftliche Arbeiten/Entwicklung und Erschließung der Künste zu benützen und wissenschaftliche/künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Der:die assoziierte Professor:in hat nach Maßgabe des Arbeitsvertrags insbesondere

1. selbständig Forschungsarbeiten durchzuführen und sich an der Erfüllung der Forschungsaufgaben der Organisationseinheit, der er/sie zugeteilt ist, zu beteiligen;
2. selbständig Lehrveranstaltungen durchzuführen und Prüfungen abzuhalten.
Zur Lehrverpflichtung gehört auch die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen und die Betreuung der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen;
3. Studierende und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu betreuen;
4. wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen;
5. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken;

(7) Senior Scientists sind wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die nach Abschluss eines für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenen Doktors-/PhD-Studiums für eine nicht nur vorübergehende wissenschaftliche Verwendung in ein unbefristetes Dienstverhältnis zur Universität eintreten. Die Anforderungen für die Aufnahme als Senior Scientist sind in einer Richtlinie durch das Rektorat festzulegen.

(8) Senior Lecturers sind wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die nach Abschluss eines für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenen Master-(Diplom-)Studiums oder Doktors-/PhD-Studiums überwiegend in der Lehre eingesetzt werden.

(9) PostDocs sind wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die nach Abschluss eines für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenen Doktors-/PhD-Studiums in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen werden. PostDocs haben nach Maßgabe des Arbeitsvertrags insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Mitarbeit bei Forschungsaufgaben, bei Lehr- und Verwaltungsaufgaben, die der Organisationseinheit, der sie zugewiesen sind, obliegen;
2. Mitarbeit bei Prüfungen;
3. Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen;
4. Betreuung von Studierenden einschließlich wissenschaftlicher Arbeiten;
5. selbstständige Forschungstätigkeiten;
6. selbstständige Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abhaltung von Prüfungen, wobei zur selbstständigen Lehrtätigkeit (Durchführung von Lehrveranstaltungen) auch die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen, die Betreuung der Studierenden während der Lehrveranstaltungen, die Abnahme von Prüfungen, die Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen sowie die mit der Durchführung der Lehraufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit gehören

(10) PreDocs sind wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die nach Abschluss eines für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenen Master-(Diplom-) Studiums in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen werden. PreDocs haben nach Maßgabe des Arbeitsvertrags insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Mitarbeit bei Forschungsaufgaben, bei Lehr- und Verwaltungsaufgaben, die der Organisationseinheit, der sie zugewiesen sind, obliegen;
2. Mitarbeit bei Prüfungen;
3. Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen;
4. Betreuung von Studierenden;
5. selbstständige Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abhaltung von Prüfungen, wobei zur selbstständigen Lehrtätigkeit (Durchführung von Lehrveranstaltungen) auch die Vorbereitung auf

die Lehrveranstaltungen, die Betreuung der Studierenden während der Lehrveranstaltungen, die Abnahme von Prüfungen, die Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen sowie die mit der Durchführung der Lehraufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit gehören.

(11) Die Leiter:innen der Klinischen Abteilungen, Klinischen Institute und Universitätskliniken gemäß § 3.2.11 haben nach Maßgabe des Arbeitsvertrags insbesondere

1. selbstständig Forschungsarbeiten durchzuführen und sich an der Erfüllung der Forschungsaufgaben der Organisationseinheit, der er:sie zugeteilt ist, zu beteiligen;
2. selbstständig Lehrveranstaltungen durchzuführen und Prüfungen abzuhalten, wobei zur Lehrverpflichtung auch die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen und die Betreuung der Studierenden während der Lehrveranstaltungen gehören;
3. Studierende und den wissenschaftlichen Nachwuchs, einschließlich wissenschaftlicher Arbeiten, zu betreuen;
4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken.

(12) Universitäts-Lektoren und Lektorinnen sind teilzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die ausschließlich mit der Durchführung von Lehraufgaben betraut sind wobei zur Lehrverpflichtung auch die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen, die Abnahme von bzw. Mitwirkung an Prüfungen und die Betreuung der Studierenden während der Lehrveranstaltungen gehören.

(13) Studentische Mitarbeiter:innen sind teilzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die bei Abschluss des Arbeitsvertrags ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Master-(Diplom-)Studium noch nicht abgeschlossen haben. Sie haben nach Maßgabe des Arbeitsvertrags bei Lehrveranstaltungen, bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Betreuung von Studierenden, bei Verwaltungstätigkeiten und bei der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen sowie an klinischen Hilfstätigkeiten nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften nach Anweisung ihres:ihrer Dienstvorgesetzten mitzuwirken.

4.2.2. Nicht-wissenschaftliches Personal

Zum nicht-wissenschaftlichen Personal zählen das administrative, technische und Bibliothekspersonal. Die Aufgaben richten sich nach der jeweiligen Verwendung.

5. DIVERSITÄT, GLEICHSTELLUNG UND FRAUENFÖRDERUNG

5.1. Ziele

(1) Für gesundheitswissenschaftliche Universitäten, die akademische Medizin, Universitätskliniken und die medizinische Versorgung hat Diversität eine entscheidende Bedeutung. Die kombinierten Kräfte von Gesundheitsreformen, demographischen Verschiebungen und wirtschaftlichen Entwicklungen stellen eine Herausforderung für das Gesundheitswesen und Unternehmensplanungen in naher Zukunft dar. Engpässen in der Versorgung oder einer Verschlechterung im gesundheits- und sozialpolitischen System soll durch Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Vielfalt gegengesteuert werden. Das Rektorat erlässt nach Genehmigung des Universitätsrates einen Rahmenplan, der auf die Beseitigung sozialer und rechtlicher Hindernisse für Zugang und Gleichberechtigung mit Förderung der institutionellen Exzellenz

und der Vielfalt, die Identifizierung von Vielfalt an der Peripherie (national und international), und die Bewusstseinsförderung sowie die Integration der Diversität in Organisation, Management, Studium und Lehre sowie Forschung abzielt.

- (2) Zur Förderung der Vielfalt werden folgende Maßnahmen umgesetzt:
1. Berücksichtigung des Bedarfs, der Bedürfnisse und des Angebotes der Gesellschaft,
 2. Förderung von wissenschaftlichen Projekten mit interdisziplinärem und interprofessionellem Ansatz,
 3. Forcierung der Zusammenarbeit zwischen Grundlagenforschung und Angewandter Forschung,
 4. Regelmäßige Überprüfung des interdisziplinären Grundsatzes hinsichtlich Gefahr der Nivellierung und konsequente Nutzung der kreativen Chance durch Qualitätsmanagement/Prozessmanagement,
 5. Beachtung von Brüchen in der Wissenschaftskultur,
 6. Frauenförderung,
 7. Förderung der Generationenintegration und
 8. Förderung der Interkulturalität.

(3) Die KL bekennt sich insbesondere zur Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung und zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen. Sie erachtet diese Anliegen als gemeinsame Aufgabe aller Universitätsangehörigen. Gleichstellung und Frauenförderung haben ihren adäquaten Niederschlag in Personalmanagement, Forschung und Lehre zu finden. Die Gleichstellung der Geschlechter muss bei allen operativen und strategischen Entscheidungen berücksichtigt werden.

5.2. Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung

(1) An der KL besteht eine Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung, deren Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

(2) Das Rektorat beruft nach Anhörung des Senats zu Mitgliedern der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung: eine:n Vertreter:in der Studiengangsleiter:innen, drei Vertreter:innen des wissenschaftlichen Universitätspersonals und je einen:eine Vertreter:in der externen Lehrenden, des nicht-wissenschaftlichen Personals und der ordentlichen Studierenden. Mindestens 50% der Mitglieder müssen Frauen sein. Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied des Rektorats ohne Stimmrecht.

(2a) Für jedes Mitglied gem. Abs. (2) ist je ein Ersatzmitglied zu berufen.

(3) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung ihre Funktion vorübergehend weiter aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Die Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung schlägt dem Rektorat

- eine Kandidatin:einen Kandidaten für die Funktion des:der Frauenbeauftragten und
 - eine Kandidatin:einen Kandidaten für die Funktion des:der Behindertenbeauftragten zur Wahl vor. Frauenbeauftragte:r und Behindertenbeauftragte:r sind beratende Mitglieder der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung.
- (5) Die Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung entwickelt die Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung des Frauenförderplans der KL und zur Gleichstellung von Mann und Frau. Nach Stellungnahme der:des Frauenbeauftragten entscheidet das Rektorat über die Vorschläge.
- (6) Die Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung berät Maßnahmen zur Unterstützung von Universitätsmitgliedern und Studierenden mit Behinderung. Nach Stellungnahme des:der Behindertenbeauftragten entscheidet das Rektorat über die Vorschläge.
- (7) Den Mitgliedern der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Universität zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist.

5.3. Frauenförderplan

5.3.1. Ziele und Maßnahmen

- (1) Maßnahmen der Frauenförderung dienen dazu, bestehende Unterrepräsentationen von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen, in allen Funktionen und Tätigkeiten zu beseitigen.
- (2) Ziel der Frauenförderungsmaßnahmen ist es, gleiche Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer sicherzustellen. Frauen und Männer sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten wie Infrastruktur, finanzielle Ressourcen, etc. haben.
- (3) Frauen sind bei Bewerbungen, beim beruflichen Aufstieg und bei der Aus- und Weiterbildung bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber so lange vorrangig zu berücksichtigen, bis ein ausgewogenes Verhältnis in allen universitären Arbeitsbereichen erreicht ist. Dies gilt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Diese Gründe dürfen gegenüber Bewerberinnen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben.
- (4) Alle Universitätsangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches das Frauenfördergebot zu berücksichtigen.
- (5) Gender Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der Universität.
- (6) Alle Organe und Angehörigen der KL bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Universitäts-angehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten Sprache. In allen Schriftstücken und mündlichen Äußerungen sind entweder explizit die weibliche und männliche Form oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden.

5.3.2. Personalaufnahme

- (1) Zur Herbeiführung größerer individueller Vielfalt und Diversität an der KL sind sämtliche Auswahlverfahren so zu gestalten, dass keine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung erfolgt.
- (2) Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Leitungsfunktionen haben den Zusatz zu enthalten: „Die KL strebt ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter beim wissenschaftlichen und beim nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“ Bei bestehender Unterrepräsentation ist nach Maßgabe von § 5.3.1 Abs. 3 anzufügen: „Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“
- (3) Gender Kompetenz ist bei Ausschreibungen von Leitungs- und Führungspositionen sowie bei der Ausschreibung von Professuren in das Anforderungsprofil aufzunehmen. Nachgewiesene Kompetenzen in diesem Bereich sind bei der Auswahl positiv zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.
- (5) Die Ausschreibungstexte für Führungspositionen sind der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung spätestens 14 Tage vor der Veröffentlichung der Ausschreibung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Hat diese Grund zur Annahme, dass ein Ausschreibungstext eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder eines anderen Tatbestandes gemäß Abs. 1 bewirkt, ist sie berechtigt, innerhalb von zwei Wochen Einwände zu erheben.
- (6) Der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei Ausschreibungen gem. Abs. (5) unverzüglich die Liste der eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen und die Möglichkeit zur rechtzeitigen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu geben.
- (7) Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis orientieren.
- (8) Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, (geplante) Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss von Aus- und Fortbildungen auf Grund von Schwangerschaft, der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht zur Benachteiligung von Bewerberinnen und Bewerbern führen.

5.3.3. Karriereplanung

Die KL unterstützt Mitarbeiter:innen bei der Karriereplanung durch ein universitäres Karrieremodell, gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen und Mentoringprogramme.

5.3.4. Arbeitsumfeld

- (1) Bei der Festsetzung der Arbeitszeit sind spezifische familiäre oder aus dem persönlichen Umfeld entstandene Umstände zu berücksichtigen. Auf Verlangen der betroffenen Mitarbeiter:innen sind unter

Einbeziehung der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung Gespräche über eine individuelle Regelung der Arbeitszeit zu führen und geeignete Maßnahmen zu setzen.

(2) Die KL sieht die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf bzw. Studium als ihre Verpflichtung an.

(3) Alle Angehörigen der KL, insbesondere solche mit Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, dass sexuell und geschlechtsbezogen belästigendes Verhalten, Diskriminierungen sowie Mobbing unterbleiben.

5.3.5. Zusammensetzung von Kommissionen

Bei der Zusammensetzung von Organen, Kommissionen und sonstigen Gremien der KL ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.

5.3.6. Forschung

Bei der Vergabe von Forschungsprojekten, Forschungsmitteln und Forschungsinfrastruktur (Laborflächen, etc.) ist Frauen der gleiche Zugang zu gewähren.

5.3.7. Studium und Lehre

(1) Die Lehrinhalte sollen unter Wahrung des Gebotes der Gleichstellung der Geschlechter und in geschlechtersensibler Weise vermittelt werden (z.B. Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache, Verzicht auf geschlechterdiskriminierende Beispiele und Themenstellungen sowie auf eine unkritische Auseinandersetzung mit Geschlechterfragen etc.).

(2) Die KL fördert die Integration, den Aufbau und Ausbau von Gender Studies und Gender-Based Medicine.

(3) Beim Zugang zum Studium ist auf die Chancengleichheit der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

(4) Die KL wirkt darauf hin, dass Schwangerschaft, Elternschaft und die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger mit Studium und Studienabschluss vereinbar sind.

6. BERUFUNGSORDNUNG FÜR UNIVERSITÄTSPROFESSOR:INNEN

(1) Die fachliche Widmung eines:einer Universitätsprofessor:in ist vom Rektorat festzulegen und vom Universitätsrat zu genehmigen.

(2) Jede Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Bewerbungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftler:innen, die sich nicht beworben haben, als Kandidaten:innen einbezogen werden.

(3) Die Bewerber:innen haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Habilitation oder gleichzuhaltende Qualifikation;
 2. hohe Qualifikation in Lehre und Didaktik;
 3. Managementqualifikation;
 4. Sozialkompetenz;
 5. Genderkompetenz.
- (4) Nähere Qualifikationsanforderungen können vom Rektorat auf Vorschlag des Senats in Richtlinien festgelegt und veröffentlicht werden.
- (5) Der Senat hat eine Berufungskommission einzusetzen, die sich aus vier Universitätsprofessor:innen, zwei weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen (§ 2.5 Abs. 1 Z 1 bis 3) und einem:einer Studierenden zusammensetzt. Für die Beschlussfassung über die Einsetzung der Berufungskommission ist jedenfalls eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 2.5 Abs. 1 Z 1 bis 3) mit Venia Docendi oder einer gleichwertigen Qualifikation erforderlich.
- (6) Bei Bedarf kann der Senat auch externe Universitätsprofessor:innen zu Mitgliedern der Berufungskommission bestellen.
- (7) Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden.
- (8) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Berufungskommission zumindest zwei Gutachter:innen, wobei zumindest ein:e Gutachter:in nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur KL stehen darf. Die Gutachter:innen haben die Eignung der Bewerber:innen für den von ihnen angegebenen Bereich nach einem ABC-Ranking (A – sehr geeignet, B – geeignet, C – nicht geeignet) zu beurteilen.
- (9) Das Rektorat hat allen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest dem Fachbereich und dem fachlich nahestehenden Bereich zu präsentieren (Hearing).
- (10) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten und des Hearings einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidat:innen zu enthalten hat. Der Vorschlag darf nur jene Bewerber:innen enthalten, die gemäß Abs. 5 als für eine Professur geeignet (= zumindest Ranking B) eingestuft wurden. Bewerber:innen mit einem A-Ranking sind jedenfalls in den Vorschlag an das Rektorat aufzunehmen. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.
- (11) Zu jeder Sitzung der Berufungskommission ist die Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung nachweislich zur Entsendung eines beratenden Mitglieds einzuladen.
- (12) Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Vorschlag gemäß Abs. 9 zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Bewerber:innen enthält.
- (13) Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Die Kommission für

Gleichstellung und Frauenförderung hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Einwendungen zu erheben.

(14) Das Rektorat führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag.

(15) Der:Die Universitätsprofessor:in erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Universität die Lehrbefugnis (Venia Docendi) für das Fach, für das sie oder er berufen ist.

7. STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

7.1. Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die ordentlichen Studierenden der KL sind berechtigt,
 1. die der KL zur Verfügung stehenden Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek nach Maßgabe der Benützungsordnungen zu benützen;
 2. nach Maßgabe der universitären Vorschriften Lehrveranstaltungen zu absolvieren, Prüfungen abzulegen und gleichwertige Vorleistungen anerkannt zu erhalten;
 3. zu Beginn jedes Semesters beziehungsweise Moduls in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen informiert zu werden;
 4. nach Maßgabe der universitären Vorschriften Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen zu verfassen;
 5. nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten.
- (2) Die Studierenden haben
 1. die Studiengebühr (§ 7.5) zeitgerecht zu bezahlen;
 2. die studienrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Ausbildungsvertrags einzuhalten und der KL Namens- und Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben.

7.2. Aufnahmeverfahren

- (1) Für alle Studien an der KL besteht eine begrenzte vom Rektorat festzulegende und zu veröffentlichende Platzzahl. Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass der:die Studienwerber:in einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Aufnahmevoraussetzungen für die Studiengänge ergeben sich aus dem jeweiligen Curriculum. Die Aufnahmefristen sind vom Rektorat nach Anhörung des Senats festzulegen und zu veröffentlichen. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze aufgrund einer im Rahmen eines Auswahlverfahrens erstellten Rangliste.
- (3) Das Aufnahmeverfahren ist für jeden Studiengang getrennt festzulegen und hat sich an internationalen Standards zu orientieren. Die Art des Aufnahmeverfahrens ist in einer Verordnung des Rektorats nach Anhörung des Senats festzulegen.

- (4) Die Zuständigkeit für das Auswahlverfahren liegt beim Rektorat.
- (5) Studienwerber:innen, denen aufgrund des Aufnahmeverfahrens ein Studienplatz angeboten wird, müssen binnen 7 Kalendertagen nach Erhalt des Angebots nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen (ausgenommen von dieser Frist sind Bewerber:innen für PhD-Programme). Unterbleibt diese fristgerechte Erklärung, verfällt der Studienplatz.
- (6) Ein durch Verfall (Abs. 5) mangels Vorliegens von Aufnahmevoraussetzungen oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt freierwerdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den:die in der Rangliste nächst-folgende:n Studienwerber:in vergeben, der:die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung)
- (7) Die Studienwerber:innen haben sich mit einem vom Rektorat jährlich festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung des Aufnahmeverfahrens zu beteiligen.
- (8) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn der Ausbildungsvertrag endet.

7.3. Prüfungsordnung

7.3.1. Feststellung des Studienerfolgs

- (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen) festzustellen.
- (2) Die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren sind in der Prüfungsordnung des jeweiligen Curriculums zu regeln.
- (3) Die Studierenden sind über Inhalte, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen zu informieren.
- (4) Die Festlegung der Anmeldefristen, Prüfungstermine und Anmeldemodalitäten sowie die Bestellung der Prüfer:innen und Prüfungssenate erfolgt nach den Vorgaben des Rektorats-bzw. für PhD-Programme des:der PhD-Studienkoordinator:in, durch den:die Studiengangsleiter:in bzw. durch den:die PhD-Programmkoordinator:in und ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstag, im Falle einer (eines) durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung (Unfalls) auch bis zum Prüfungstag mündlich, schriftlich oder elektronisch bei dem:der Prüfer:in oder bei dem:der Studiengangsleiter:in abzumelden. Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund (z.B. Unfall, bestätigt durch ärztliches Attest) an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so wird die Prüfung negativ beurteilt.

7.3.2. Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen.

Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die Prüfungsordnung in den Curricula nähere Bestimmungen zu enthalten.

(2) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

(3) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat "bestanden" zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde. Für den Programmbereich PhD-Studien gelten ausschließlich die diesbezüglichen Regelungen im Curriculum.

(4) Die negative Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung durch die Prüfungskommission führt zum Ausschluss aus dem Studium und zur Beendigung des Ausbildungsvertrages.

7.3.3. Durchführung von Prüfungen

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf die jeweils geltenden Lernziele Bedacht zu nehmen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(3) Das Protokoll bei mündlichen Prüfungen ist von dem:der Prüfer:in bzw. von dem:der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu führen; der:die Prüfer:in bzw. der:die Vorsitzende hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen. Im Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des:der Studierenden, die vorab festgelegten Beurteilungskriterien, die Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse zu dokumentieren. Die Gründe für die negative Beurteilung sind dem:der Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Prüfungsprotokoll ist mindestens drei Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach Ergebnisfeststellung mitzuteilen, der:die Studierende erhält neben einer allfälligen Benotung individualisiertes inhaltliches Feedback. Bei schriftlichen Prüfungsformaten ist die zur Ergebnisfeststellung notwendige Frist im Vorhinein zu kommunizieren.

(6) Wenn ein:e Studierende:r die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat die Studiengangsleitung auf Antrag des Studierenden schriftlich festzustellen. Ein derartiger Antrag ist innerhalb einer Woche ab dem Abbruch einzubringen.

(7) Nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen sind durch die Studiengangsleitung für die jeweiligen Curricula festzulegen.

7.3.4. Prüfungseinsicht

(1) Studierende sind auf Antrag berechtigt, in erster Linie bei negativer Absolvierung einer Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungs- und Beurteilungsunterlagen sowie die Prüfungsprotokolle zu nehmen.

(2) Die Anmeldung zur Einsicht erfolgt schriftlich und innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Prüfungsbeurteilung.

(3) Vom Recht auf Anfertigung von Fotografien oder Kopien sind Prüfungsunterlagen für jene Leistungsüberprüfungen ausgenommen, die in Form eines Multiple-Choice-Tests durchgeführt wurden. Die jeweilige Studiengangsleitung ist berechtigt, weitere Prüfungsunterlagen von diesem Recht auszunehmen.

(4) Die Verwendung von Kameras, Mobiltelefonen und/oder sonstigen technischen Geräten, die zur Herstellung von Lichtbildern oder Tonaufnahmen geeignet sind, ist während der Einsichtnahme untersagt.

7.3.5. Berufung gegen Form und/oder Inhalt von Prüfungen

(1) Gegen Form und/oder Inhalt der Prüfung sowie gegen die objektiv unrichtige Beurteilung einer Prüfungsleistung kann Berufung an die Studiengangsleitung bzw. bei PhD-Programmen an den:die PhD-Studienkoordinator:in erhoben werden. Gegen die Benotung einer Prüfungsleistung per se ist keine Berufung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Einsichtnahme in eine schriftliche bzw. Absolvierung der mündlichen Prüfung schriftlich einzubringen, geltend gemachte Mängel sind glaubhaft zu machen.

(2) Die Studiengangsleitung bzw. bei PhD-Programmen der:die PhD-Studienkoordinator:in entscheidet über Berufungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen. Bei Säumnis der Studiengangsleitung bzw. bei PhD-Programmen des:der PhD-Studienkoordinator:in ist der:die Berufungswerber:in berechtigt, die Berufungsentscheidung durch das Rektorat zu beantragen (Devolutionsantrag). In diesem Fall entscheidet das Rektorat über die Berufung innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Die Entscheidung des Rektorats ist endgültig.

7.3.6. Nichtigerklärung von Prüfungen

(1) Wird einer Berufung lt. 7.3.5. Folge geleistet, ist die Prüfung für nichtig zu erklären, sie wird auf die Gesamtzahl an Wiederholungen nicht angerechnet.

(2) Die Studiengangsleitung bzw. bei PhD-Programmen der:die PhD-Studienkoordinator:in hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde bzw. die Anzahl an erlaubten Prüfungsantritten bereits ausgeschöpft war.

(3) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Methoden, Hilfsmittel oder wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis (z.B. Plagiarismus), erschlichen wurde.

(4) Die Prüfung, deren Beurteilung lt. 7.3.6. (2) und (3) für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

7.3.7. Zeugnisse

(1) Die Beurteilung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräftigen. Sammelzeugnisse sind zulässig.

7.3.8. Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis spätestens sechs Monate nach Ablegung der jeweiligen Prüfung einmal im Rahmen eines regulär angebotenen Prüfungstermins zu wiederholen. Prüfungen können im Falle eines Studienabschlusses innerhalb der genannten Frist längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen fach einschlägigen Studien an derselben Universität anzurechnen. Weiters sind Studierende berechtigt, im Falle von mit Ende des Studienjahres nicht positiv absolvierten Modulen oder Lines diese im nächsten Studienjahr ein zweites Mal von Neuem zu absolvieren.

(3) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines mündlichen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die erste Wiederholung. Im Falle einer schriftlichen Prüfung ist die zweite Wiederholung im Rahmen eines regulären Prüfungstermins mit peer-reviewed Items zu absolvieren.

(4) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, oder in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, sind auf Antrag der:des ordentlichen Studierenden von der Studiengangsleitung anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(5) Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Hochschulraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzurechnen, wenn die ECTS Credits gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anrechnungen können im Curriculum näher erläutert werden.

7.3.9. Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen

Thema und Betreuer:innen von Bachelorarbeiten und Masterarbeiten werden auf Vorschlag des:der Studierenden durch die Studiengangsleitung festgelegt. In den PhD-Programmen ist dafür der:die PhD-Studienkoordinator:in zuständig. Die näheren Regelungen über wissenschaftliche Arbeiten und deren Beurteilung sind im Curriculum zu treffen.

7.4. Regelstudiendauer, Studiengangshöchstdauer und Beurlaubungen

- (1) Die Regelstudiendauer beschreibt die Anzahl von Semestern, in der ein Studium bei zügigem und intensivem Studium absolvierbar ist, und ist für das jeweilige Studium festzulegen.
- (2) Das Ausmaß der maximalen Überschreitung entspricht dem Ausmaß der Regelstudiendauer, darf also maximal zu einer Verdoppelung der Regelstudiendauer führen (Studiengangshöchstdauer).
- (3) Die:Der Vizerektor:in für Lehre kann auf Antrag in begründeten Fällen eine Überschreitung der Studiengangshöchstdauer von maximal zwei Semester einräumen.
- (4) Zeiten der Beurlaubung verlängern die Frist der Studiengangshöchstdauer.
- (5) Studierende können auf Antrag in begründeten Fällen, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, wegen länger dauernder Erkrankung, wegen Schwangerschaft, wegen Betreuung eigener Kinder, Sterbebegleitung eines:einer nahen Angehörigen oder Betreuung eines:einer chronisch kranken oder körperlich oder geistig beeinträchtigten Angehörigen beurlaubt werden. Nähere Bestimmungen sind im Ausbildungsvertrag bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu regeln.
- (6) Das maximale Ausmaß an Beurlaubungen entspricht dem Ausmaß der Regelstudiendauer des Studiengangs.
- (7) Eine Überschreitung der Studiengangshöchstdauer und/oder des maximalen Ausmaßes an Beurlaubungen führt zur Auflösung des Ausbildungsvertrages und zu einem Erlöschen der Zulassung zum Studiengang.

7.5. Urheberrecht

Bei der Planung und Durchführung jeglicher Lehrveranstaltungen und der Erstellung der Lehrveranstaltungsunterlagen, bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

7.6. Studiengebühr

Die Studierenden an der KL haben eine Studiengebühr in der vom Rektorat festzulegenden und bekanntzugebenden Höhe nach den Vorgaben des Rektorats zu entrichten., diese wird in der Regel semesterweise vorgeschrieben.

7.7. Geltung

Die studienrechtlichen Bestimmungen gemäß Punkt 7. dieser Satzung gelten für sämtliche an der KL angebotenen und von der AQ Austria akkreditierten Studiengänge, vorbehaltlich allfälliger gesonderter Bestimmungen in den jeweiligen Curricula.

8. HABILITATIONSORDNUNG

8.1. Habilitation

Die Habilitation ist der Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten und beinhaltet die formale Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (*Venia Docendi*), die in den Wirkungsbereich der Universität fällt. Das Rektorat hat auf Antrag die Lehrbefugnis (*Venia Docendi*) für ein wissenschaftliches Fach zu erteilen, sofern der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten erbracht werden. Die Kriterien werden in einer Habilitationsrichtlinie veröffentlicht.

8.2. Ziel der Habilitation

Die KL sieht die Habilitation als international sichtbares Qualitätsmerkmal für Mitarbeiter:innen in Forschung und Lehre an. Die Habilitation trägt daher dazu bei, hochqualifizierte und engagierte Forscher:innen an der Universität aus- und weiterzubilden.

8.3. Habilitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (Habilitationsantrag) samt der erforderlichen Unterlagen ist schriftlich an das Rektorat zu richten. Das wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, ist im Antrag anzuführen.
- (2) Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber können den Habilitationsantrag jederzeit vor dem Beschluss der Habilitationskommission ohne Begründung zurückziehen.

8.4. Einsetzung einer Habilitationskommission

- (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen, die aus insgesamt neun Mitgliedern besteht. Die neun Mitglieder setzen sich aus sechs ständigen und drei fachspezifischen zusammen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder der gesamten Habilitationskommission müssen Professor:innen der KL sein. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen stellt mindestens ein Mitglied, die Gruppe der Studierenden ist mit einem Mitglied vertreten. Zusätzlich ist ein:e Vertreter:in der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung als Mitglied ohne Stimmrecht beizuziehen.
- (2) Die ständigen Mitglieder der Habilitationskommission werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Koordinator:innen der akkreditierten Doktoratsstudiengänge und des Rektorats durch den Senat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die fachspezifischen Mitglieder der Habilitationskommission werden auf Vorschlag der Professor:innen welche das Habilitationsfach an der KL vertreten, vom Senat bestellt. Hierbei ist zu beachten, dass

1. eine habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Vertretung des Faches oder der Fachrichtung an der KL (Fachbereich oder Klinik) und
2. zumindest ein externes Kommissionsmitglied, welches Professor:in an einer anderen Universität ist, und welches nicht an der KL habilitiert ist, und welches Vertreter:in des Faches oder der Fachrichtung ist, in dem die Venia Docendi beantragt wird,

zu bestellen sind.

(4) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom ältesten Mitglied aus der Gruppe der Professor:innen einzuberufen und bis zur Wahl einer:ines Vorsitzenden zu leiten. Die:der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Professor:innen, der assoziierten Professor:innen, oder der habilitierten Kommissionsmitglieder, welche als ständige Mitglieder fungieren, zu wählen.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ständigen Mitglieder sowie die habilitierte Fachvertretung anwesend sind. Jedes Mitglied der Habilitationskommission hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden.

8.5. Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung eines Antrags auf Erteilung der Venia Docendi sind:

- a) der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums an einer Universität;
- b) der Nachweis des positiven Abschlusses eines Doktors-/PhD-Studiums in dem entsprechenden wissenschaftlichen Fachgebiet;
- c) der Nachweis einer mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen laut den geltenden Kriterien;
- d) der Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Facharztausbildung;
- e) die klare Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefugnis beantragt wird;
- f) die Zugehörigkeit der beantragten Lehrbefugnis zum Wirkungsbereich der Universität.
- g) Für Bewerber:innen, welche kein Anstellungsverhältnis zur KL oder einer der zugehörigen Universitätskliniken haben, ist zusätzlich der Nachweis einer mehrjährigen fachspezifischen Kooperation mit der KL zu erbringen und die zukünftige Kooperation im Habilitationsfach darzustellen.

(2) Das Rektorat hat den Antrag auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Unvollständige Anträge sind zwecks Verbesserung zurückzustellen, unzulässige Anträge zurückzuweisen, insbesondere auch dann, wenn sie sich nicht auf ein wissenschaftliches Fach beziehen oder die angestrebte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Universität fällt.

- (3) Sind alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, hat das Rektorat den Antrag an den Senat weiterzuleiten, welcher die Habilitationskommission durch Bestellung der fachspezifischen Mitglieder einsetzt.

8.6. Begutachtungsverfahren

- (1) Jeder Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen.
- (2) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei wissenschaftliche Gutachter:innen, wobei mindestens zwei keine Angehörigen der KL sein dürfen. Zu Gutachter:innen dürfen nur Personen bestellt werden, die für das beantragte oder ein fachnahes Habilitationsfach habilitiert sind oder eine gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen.
- (3) Die:der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Gutachter:innen mit der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers auf der Grundlage der als Habilitationsschrift eingereichten und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten zu beauftragen. Die Gutachter:innen haben zu prüfen, ob die wissenschaftlichen Arbeiten methodisch einwandfrei ausgeführt wurden, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten sind und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfachs und die Fähigkeit zu seiner Förderung bewiesen sind. Den Gutachter:innen ist eine angemessene Frist für die Erstellung ihres Gutachtens einzuräumen.

8.7. Aufgaben der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche Qualifikation aufgrund der eingeholten Gutachten und allfälliger Stellungnahmen zu prüfen.
- (2) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die:der Habilitationswerber:in über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt.
- (3) Die Habilitationskommission hat mit einem Beschluss zu entscheiden, ob die:der Habilitationswerber:in im beantragten Habilitationsfach den für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht hat. Ebenfalls mit Beschluss hat die Habilitationskommission zu entscheiden, ob die:der Habilitationswerber:in den erforderlichen Nachweis ihrer oder seiner didaktischen Fähigkeiten erbracht hat. Nur wenn beide Beschlüsse positiv sind, liegt ein positiver Beschluss über den Antrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers vor.
- (4) Ändert der Antragsteller oder die Antragstellerin während des Verfahrens vor der Habilitationskommission das beantragte Fach der Lehrbefugnis, so ist dies dem Rektorat zur neuerlichen Zulässigkeitsprüfung mitzuteilen. Bejaht das Rektorat die Zulässigkeit des geänderten Antrags, so ist der Senat zu informieren. Dieser hat die fachliche Eignung der Gutachter:innen zu überprüfen. Die Habilitationskommission hat ihr Verfahren zu unterbrechen, bis Rektorat und Senat entschieden haben.
- (5) Bei negativer Beurteilung wird das Rektorat informiert und dieses weist den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ab. Eine erneute Einreichung ist nach zwölf Monaten möglich.

- (6) Bei positiver Beurteilung setzt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission einen Termin für die Abhaltung eines Habilitationskolloquiums fest.

8.8. Habilitationskolloquium

- (1) Der Termin für das Habilitationskolloquium ist universitätsintern kundzumachen. Die Professor:innen des Fachbereichs und der fachlich nahestehenden Bereiche sowie die Gutachter:innen sind dazu explizit einzuladen.
- (2) Der Habilitationsvortrag wird nach den allgemein üblichen Regeln eines wissenschaftlichen Vortrags durchgeführt.
- (3) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag folgt eine öffentliche Diskussion unter der Leitung der/des Vorsitzenden der Habilitationskommission.

8.9. Entscheidung der Habilitationskommission

- (1) Im Anschluss an das Habilitationskolloquium findet die endgültige Beschlussfassung der Habilitationskommission statt. Die Entscheidung der Kommission ist zu begründen.
- (2) Die/die Vorsitzende der Habilitationskommission verfasst einen Abschlussbericht über den Beschluss der Habilitationskommission und übermittelt diesen einschließlich der Verfahrensunterlagen, insbesondere der Gutachten, Stellungnahmen und Sitzungsprotokollen, an das Rektorat.

8.10. Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Bei positiver Beurteilung verleiht das Rektorat die Venia Docendi für das beantragte wissenschaftliche Fach. Die Venia Docendi ist verbunden mit dem Recht, den Titel „Privatdozentin oder Privatdozent für [das Habilitationsfach] der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften“ (abgekürzt: Priv.-Doz.) zu führen.
- (2) Bei negativer Beurteilung weist das Rektorat den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ab. Eine erneute Einreichung ist nach zwölf Monaten möglich.
- (3) Gegen den Beschluss der Habilitationskommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

8.11. Evaluierung

Die Habilitationsordnung sowie die geltende Habilitationsrichtlinie werden mindestens alle zwei Jahre vom Rektorat und den ständigen Mitgliedern der Habilitationskommission evaluiert. Dabei werden insbesondere nachfolgende Aspekte berücksichtigt:

- qualitative und quantitative Entwicklungen bei Habilitationsverfahren im Evaluationszeitraum;
- Änderungen der Leistungskriterien für die Habilitation an österreichischen Universitäten;

- Änderungen von rechtlichen oder universitären Bedingungen, z.B., Privatuniversitäten - Akkreditierungsverordnung, Universitätsgesetz, Satzung, etc.

9. KOMMISSION FÜR ETHIK UND WISSENSCHAFTLICHE INTEGRITÄT

(1) Die KL bekennt sich zur Einhaltung der wissenschaftlichen und ethischen Standards in Forschung und Lehre. Zu diesem Zweck wird vom Rektorat nach Anhörung des Senats eine Kommission für Ethik und wissenschaftliche Integrität eingerichtet, der ein:e Vertreter:in des Senats, ein:e Vertreter:in des wissenschaftlichen Universitätspersonals, ein:e externe:r Jurist:in, ein:e externe:r Mediziner:in, ein:e externe:r Naturwissenschaftler:in, ein:e Statistiker:in oder ein:e Biometriker:in sowie ein:e Ethiker:in angehören. Darüberhinaus kann das Rektorat weitere qualifizierte Personen bestellen, die der Kommission für Ethik und wissenschaftliche Integrität angehören.

(1a) Für jedes Mitglied gem. Abs. (1) ist je ein Ersatzmitglied zu berufen.

(2) Die Kommission für Ethik und wissenschaftliche Integrität hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung eines Vorschlags von Richtlinien zur „Good Scientific Practice“ an das Rektorat;
2. Erstellung von Richtlinien für präklinische Studienprotokolle (Tierversuche) an das Rektorat;
3. Beurteilung und Freigabe aller eingereichten präklinischen Studienprotokolle (Tierversuchsanträge) der KL nach wissenschaftlichen und ethischen Kriterien vor Einreichung im zuständigen Bundesministerium;
4. Ethische Beurteilung von Forschungsprojekten der KL mit Ausnahme jener Forschungsprojekte, die in die Zuständigkeit einer Ethikkommission gemäß § 8c KAKuG fallen;
5. Beurteilung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Abgabe von Empfehlungen an das Rektorat.

(3) Alle an der KL geplanten präklinischen Studienprotokolle (Tierversuche) sind der Kommission für Ethik und wissenschaftliche Integrität vorzulegen und von dieser zu evaluieren. Erst nach Freigabe durch die Kommission dürfen sie vom Rektorat zur Bewilligung im zuständigen Bundesministerium eingereicht werden.

(4) Verdachtsmomente über wissenschaftliches Fehlverhalten (insbes. Erfinden von Daten, Fälschung und/oder Manipulation von Daten, Plagiarismus, Sabotage und/oder Beseitigung von Unterlagen oder Daten anderer Wissenschaftler:innen, Deckung und/oder Verschleierung von wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie Anstiftung dazu) sind zunächst grundsätzlich auf Ebene der jeweiligen Organisationseinheit zwischen den Betroffenen abzuklären. Erhärtet sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, ist eine Meldung an die Kommission für Ethik und wissenschaftliche Integrität zu erstatten, die eine entsprechende Untersuchung einzuleiten hat. Das Rektorat hat auf Grundlage der Empfehlungen der Kommission entsprechende Maßnahmen zu treffen.

10. RICHTLINIEN FÜR AKADEMISCHE EHRUNGEN

10.1. Arten von Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Die KL verleiht für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Forschung und/oder Lehre:
 1. Honorarprofessur
- (2) Die KL verleiht für besondere Verdienste um die KL:
 1. Ehrensensator:in
 2. Förderer:Förderin
- (3) Die KL verleiht für besondere Leistungen von Studierenden ein Ehrendiplom im Rahmen einer Graduierung cum laude.

10.2. Voraussetzungen

10.2.1. Honorarprofessur

Die KL kann an Personen, die auf Grund ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen, ein facheinschlägiges Doktorat haben und sich hervorragende Verdienste um die Lehre und/oder Forschung an der KL erworben haben, für bestimmte oder unbestimmte Zeit den Titel eines:einer Honorarprofessor:in verleihen.

10.2.2. Ehrensensator:in

Die KL kann an Personen, die sich in einem besonderen Maße um die KL und um die Förderung ihrer Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel eines:einer Ehrensensors:Ehrensensatorin der KL verleihen. Die Verdienste des:der zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die Aufgaben der KL zu bestehen.

10.2.3. Förderer:Förderin

Die KL kann an physische und juristische Personen, die sich um die Ausgestaltung oder die infrastrukturelle und finanzielle Ausstattung der KL Verdienste erworben haben, den Titel eines Förderers oder einer Förderin der KL verleihen.

10.2.4. Graduierung cum laude

Die KL kann an Studierende der KL mit außergewöhnlichen Studienleistungen im Rahmen einer akademischen Feier ein Ehrendiplom verleihen. Nähere Bestimmungen werden vom Rektorat auf Vorschlag des Senats festgelegt und veröffentlicht.

10.3. Prozedere

- (1) Die Verleihung akademischer Ehrungen erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats durch das Rektorat.

- (2) Die Nominierungen sind in schriftlicher Form beim Rektorat einzubringen. Sie sind für das Jahr der Einreichung gültig. Die Nominierungen haben jedenfalls zu enthalten:
1. ein Curriculum Vitae der:des Vorgeschlagenen (sofern es sich um eine physische Person handelt),
 2. eine Begründung unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß Punkt 8.2,
 3. eine Kostenabschätzung sowie einen Vorschlag, wer für diese Kosten aufkommen soll und
 4. eine Darstellung der Öffentlichkeitswirksamkeit der Ehrung.

10.4. Widerruf von akademischen Ehrungen

Das Rektorat kann akademische Ehrungen, die nach dieser Satzung verliehen worden sind, nach Anhörung des Senats widerrufen, wenn sich die:der Geehrte durch ihr:sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Diplom oder Ehrenzeichen ist in diesem Fall einzuziehen.

Organisationsstrukturen der Universitätskliniken der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (KL)

Allgemeines

1. Die NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) muss als Rechtsträgerin der NÖ Landeskliniken die öffentliche Gesundheitsversorgung sicherstellen. Dies muss im Hinblick auf Lehre und Forschung für die KL stets Berücksichtigung finden.
2. Sicherstellung ausreichender und entsprechend qualifizierter Personalressourcen ist Kompetenz des für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds der NÖ LGA.
3. Abbildung im Rahmen der Satzung der KL
4. Die Erfüllung der Forschungs- und Lehraufgaben der KL im Klinischen Bereich erfolgt im Zusammenwirken mit folgenden öffentlichen Krankenanstalten:
 - a. Landeskrankenhaus St. Pölten – Universitätskrankenhaus der KL
 - b. Landeskrankenhaus Krems – Universitätskrankenhaus der KL
 - c. Landeskrankenhaus Tulln – Universitätskrankenhaus der KL
5. Abteilungen und Institute dieser Landeskliniken sollen die Bezeichnung "Universitätsklinik" führen.

Organisatorische Gliederung

1. Die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereiches der KL und der genannten Landeskliniken ist aufeinander abgestimmt und beruht auf einem Kooperationsvertrag zwischen der NÖ LGA und der KL.
2. Im Klinischen Bereich der KL bestehen folgende an den genannten Landeskliniken angesiedelte

Organisationseinheiten:

1. Universitätsklinik für Anästhesie und Intensivmedizin
2. Universitätsklinik für Augenheilkunde
3. Universitätsklinik für Chirurgie
4. Universitätsklinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
5. Universitätsklinik für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten
6. Universitätsklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten
7. Universitätsklinik für Herzchirurgie
8. Universitätsklinik für Innere Medizin
9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
10. Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
11. Universitätsklinik für Neurochirurgie
12. Universitätsklinik für Neurologie
13. Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie
14. Universitätsklinik für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie
15. Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
16. Universitätsklinik für Urologie
17. Universitätsklinik für Hygiene und Mikrobiologie
18. Universitätsklinik für Labormedizin
19. Universitätsklinik für Pathologie
20. Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation
21. Universitätsklinik für diagnostische und interventionelle Radiologie
22. Universitätsklinik für Strahlentherapie – Radioonkologie
23. Universitätsklinik für Nuklearmedizin

3. Diese Universitätskliniken sind in die nachfolgend genannten **Klinischen Abteilungen und Klinischen Institute** gegliedert.

1. Universitätsklinik für Anästhesie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin (St. Pölten)
 - Klinische Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin (Krems)
 - Klinische Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin (Tulln)
2. Universitätsklinik für Augenheilkunde
 - Klinische Abteilung für Augenheilkunde und Orbitachirurgie (St. Pölten)
3. Universitätsklinik für Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Chirurgie (St. Pölten)
 - Klinische Abteilung für Allgemein- und Thoraxchirurgie (Krems)
 - Klinische Abteilung für Chirurgie (Tulln)
4. Universitätsklinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
 - Klinische Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe (St. Pölten)
 - Klinische Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe (Krems)
 - Klinische Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Tulln)
5. Universitätsklinik für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten
 - Klinische Abteilung für Hals-Nasen-Ohren (St. Pölten)
 - Klinische Abteilung für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten (Krems)
6. Universitätsklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - Klinische Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten (St. Pölten)
7. Universitätsklinik für Herzchirurgie
 - Klinische Abteilung für Herzchirurgie (St. Pölten)
8. Universitätsklinik für Innere Medizin
 - Klinische Abteilung für Innere Medizin 1 (St. Pölten)
 - Klinische Abteilung für Innere Medizin 2 (St. Pölten)
 - Klinische Abteilung für Innere Medizin 3 (St. Pölten)
 - Klinische Abteilung für Innere Medizin 1 (Krems)
 - Klinische Abteilung für Innere Medizin 2 (Krems)
 - Klinische Abteilung für Innere Medizin (Tulln)
 - Klinische Abteilung für Pneumologie (Krems)
 - Institut für Präventiv- und Angewandte Sportmedizin – IPAS (Krems)
9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
 - Klinische Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde (St. Pölten)
 - Klinische Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde (Krems)
 - Klinische Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde (Tulln)
10. Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (St. Pölten)
11. Universitätsklinik für Neurochirurgie
 - Klinische Abteilung für Neurochirurgie (St. Pölten)
12. Universitätsklinik für Neurologie
 - Klinische Abteilung für Neurologie (St. Pölten)
 - Klinische Abteilung für Neurologie (Tulln)
13. Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie
 - Klinische Abteilung für Orthopädie und Traumatologie (St. Pölten)
 - Klinische Abteilung für Orthopädie und Traumatologie (Krems)
 - Klinische Abteilung für Orthopädie und Traumatologie (Tulln)
14. Universitätsklinik für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie (St. Pölten)

15. Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
 - Klinische Abteilung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin (Tulln)
 - Klinische Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (Tulln)
16. Universitätsklinik für Urologie
 - Klinische Abteilung für Urologie und Andrologie (St. Pölten)
 - Klinische Abteilung für Urologie (Krems)
17. Universitätsklinik für Hygiene und Mikrobiologie
 - Klinisches Institut für Hygiene und Mikrobiologie (St. Pölten)
18. Universitätsklinik für Labormedizin
 - Klinisches Institut für Laboratoriumsmedizin (Zentrallabor) (St. Pölten)
 - Klinisches Institut für Medizinisch-Chemische Labordiagnostik (Krems)
19. Universitätsklinik für Pathologie
 - Institut für Klinische Pathologie und Molekularpathologie der Region NÖ-Mitte (St. Pölten und Krems)
20. Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation
 - Klinisches Institut für Physikalische Medizin und Rehabilitation (St. Pölten)
 - Klinisches Institut für Physikalische Medizin und Rehabilitation (Krems)
21. Universitätsklinik für diagnostische und interventionelle Radiologie
 - Klinisches Institut für diagnostische und interventionelle Radiologie (St. Pölten)
 - Klinisches Institut für diagnostische und interventionelle Radiologie (Krems)
 - Klinisches Institut für diagnostische und interventionelle Radiologie (Tulln)
22. Universitätsklinik für Strahlentherapie - Radioonkologie
 - Klinische Abteilung für Strahlentherapie - Radioonkologie (Krems)
23. Universitätsklinik für Nuklearmedizin
 - Klinisches Institut für Nuklearmedizin, molekulare Bildgebung und spezielle Endokrinologie (St. Pölten)